

JUGEND HILFE.



© Halfpoint - stock.adobe.com

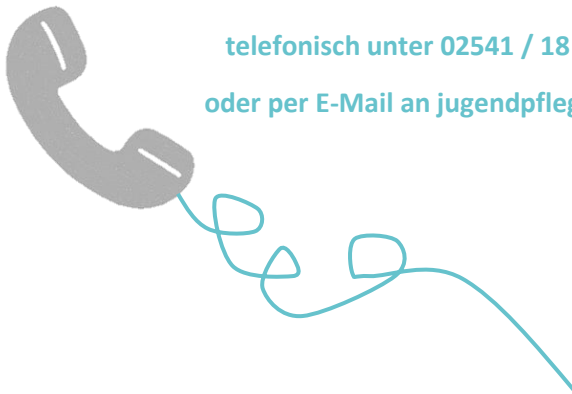
KINDER- UND JUGENDFÖRDERPLAN 2026 BIS 2030

Herausgeber

Kreis Coesfeld

Jugendamt
Schützenwall 10
48653 Coesfeld

Stand: Januar 2026



Sie erreichen das Team der Jugendförderung
telefonisch unter 02541 / 18 – 5232 oder – 5231
oder per E-Mail an jugendpflege@kreis-coesfeld.de

Der vierte Kinder- und Jugendförderplan 2026 bis 2030 ist unter Beteiligung der Freien Träger im Kreis Coesfeld entstanden und wurde durch die zuständigen politischen Gremien beraten und beschlossen. Der Kinder- und Jugendförderplan tritt zum 01.01.2026 in Kraft und gilt für die neun kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich des Kreises Coesfeld: Ascheberg, Billerbeck, Havixbeck, Lüdinghausen, Nordkirchen, Nottuln, Olfen, Rosendahl und Senden.

Fachspezifische Informationen, die von Fachkräften aus den Bereichen Schule, Bildung, Integration, Soziales und Kinder- und Jugendhilfe sowie durch unterschiedliche Abteilungen in den Förderplan eingebracht wurden, sind nicht einzeln gekennzeichnet. Zudem wurden Textauszüge aus dem Kinder- und Jugendförderplan 2019 bis 2025 ohne explizite Kennzeichnung übernommen.

Einige Texte und Bilder wurden mit Unterstützung eines künstlichen Intelligenz-Tools erstellt.

Vorwort

Liebe Lesenden,

wir freuen uns, Ihnen unseren neuen Kinder- und Jugendförderplan vorstellen zu dürfen. Dieser Plan ist das Ergebnis intensiver Zusammenarbeit und des Engagements vieler Beteiligter, die sich für die Interessen und das Wohl unserer jungen Generation einsetzen.

Unser Ziel ist es, die Lebensqualität und die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen in unserer Gemeinschaft zu fördern und zu verbessern. Die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit vor Ort mit ihren vielfältigen Facetten stellt ein wichtiges Element der Jugendhilfe dar.

Der Schwerpunkt dieses Förderplans liegt in fünf zentralen Bereichen:

1. **Jugendverbandsarbeit**
2. **Offene Kinder- und Jugendarbeit**
3. **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**
4. **Jugendsozialarbeit**
5. **Frühe Hilfen**

Gemeinsam mit dem aktiven Engagement von Fachkräften und Ehrenamtlichen sowie der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gestalten wir eine starke, lebendige und vielfältige Zukunft im Kreis Coesfeld.

Das Team der Jugendförderung des Kreisjugendamtes Coesfeld



Förderbestimmungen

Kinder- und Jugendarbeit

Bei der Erstellung des Kinder- und Jugendförderplanes für die Jahre 2026 bis 2030 hat sich der Kreis Coesfeld an den örtlichen und sozial-räumlichen Gegebenheiten orientiert.

Die Bedarfe und Rückmeldungen der Vereine und Verbände, der Akteure aus der Offenen Kinder- und Jugendarbeit und der „Arbeitsgemeinschaft 78 – Jugendarbeit“ wurden einbezogen, um die zukünftigen Förderbestimmungen der Kinder- und Jugendarbeit so bedarfsangemessen und realistisch wie möglich zu gestalten.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Der Kreis Coesfeld fördert die Kinder- und Jugendarbeit im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auf der Grundlage des achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) in Verbindung mit dem Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – Kinder- und Jugendförderungsgesetz – (3. AG-KJHG – KJFöG) sowie nach Maßgabe dieser Förderbestimmungen.

Entsprechend den monetären Anpassungen des Kinder- und Jugendförderplanes des Landes NRW erhöhen sich die Zuwendungen für die einzelnen Förderpositionen jährlich auch beim Kreis Coesfeld.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. Der Kreis Coesfeld entscheidet über Zuwendungen auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Der Kinder- und Jugendförderplan mit seinen Förderbestimmungen tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Die bisherigen Förderbestimmungen zum Kinder- und Jugendförderplan des Kreises Coesfeld, die jeweils für eine Legislaturperiode gelten, werden ungültig.

Was wird gefördert?

1. Stadtranderholungen und Ferienspiele
2. Kinder- und Jugendfreizeiten
3. Internationale Jugendbegegnungen
4. Bildungsveranstaltungen und Angebote zum Schutz der Jugend
5. Projektförderung
6. Pauschalförderung der Jugendverbände und -vereine
7. Jugendleiterausbildung (JULEICA)
8. Ausstellung der Jugendleiterin-Card bzw. Jugendleiter-Card (JULEICA)
9. Förderung des Ehrenamtes
10. Anschaffung von Jugendpflegematerialien
11. Betriebskosten von Angeboten, Diensten und Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
12. Besondere Bedarfe im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
13. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Wer wird gefördert?

- ✓ In der Regel anerkannte Träger der freien Jugendhilfe wie Verbände und Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie Verbände der freien Wohlfahrtspflege,
- ✓ Städte und Gemeinden aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes,
- ✓ Personen, die ihren Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes haben (Kreisgebiet außer Coesfeld und Dülmen).

Was wird nicht gefördert?

- ✓ Maßnahmen, Veranstaltungen und Anschaffungen, die überwiegend schulischen, religiösen, sportlichen, parteipolitischen, gewerblichen oder gewerkschaftlichen Charakter haben.
- ✓ Maßnahmen die ausschließlich dem Vereinseigenen Zweck dienen, z.B. Tage religiöser Orientierung, Proben- und Trainingswochenenden.
- ✓ Maßnahmen, die nicht den Mindestqualitätsanforderungen entsprechen (qualifizierte Anzahl von Mitarbeitenden, geschlechtsspezifische Betreuung, ausreichende Anzahl an Betreuenden etc.).
- ✓ Maßnahmen, die nach dem Weiterbildungsgesetz gefördert werden.
- ✓ Maßnahmen, für die die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht eingereicht werden.
- ✓ Maßnahmen, die bereits begonnen oder abgeschlossen wurden sowie getätigte Anschaffungen sind i.d.R. von der Förderung ausgeschlossen. Ausnahmen sind in den jeweiligen Förderpositionen gesondert erläutert.
- ✓ Die Überfinanzierung von Angeboten, Maßnahmen und Anschaffungen mit öffentlichen Zuwendungen ist ausgeschlossen.
- ✓ Veranstaltungen, die von kommerziellen Gesellschaften, Reiseunternehmen oder diesen gleichzusetzenden Einrichtungen geplant oder durchgeführt werden.

- ✓ Schulische Veranstaltungen können nicht gefördert werden.
- ✓ Maßnahmen in gebunden Ganztagschulen (GGTS) sowie in offenen Ganztagschulen (OGS) im Primabereich sind nicht förderfähig.
- ✓ Ausnahmen sind:
 - Kooperationsangebote zwischen Jugendarbeit und Ganztagschule in den Ferien sind förderfähig (Antragsstellung über den Träger der Jugendarbeit)
 - Kinder, die regulär in der Ganztagschule betreut werden, sind von der Förderung in den Ferien ausgeschlossen.
 - Das kooperative Ferienangebot muss offen sein und darf nicht exklusiv für Ganztagschulkinder gestaltet sein.
 - Die Elternbeiträge für das Ferienangebot der Ganztagschule und die Beiträge für das kooperative Ferienangebot sollten einander angeglichen werden, sodass keine Konkurrenz entsteht.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- ✓ Zuschüsse werden nur aufgrund eines förmlichen Antrages gewährt. Online Anträge können im Internet unter <https://serviceportal.kreis-coesfeld.de> abgerufen und ausgefüllt werden:



- ✓ Dem Antrag sind die unter den einzelnen Förderpositionen aufgeführten Unterlagen beizufügen.
- ✓ Überzahlte oder zu Unrecht empfangene Kreiszuwendungen sind unverzüglich zurückzuzahlen.
- ✓ Die Person, die die Fördermittel empfängt, ist verpflichtet, dem Kreis Coesfeld für die Dauer von 5 Jahren, gerechnet vom Kalendertag des Antrageingangs, ein Prüfungsrecht und Einsichtnahme in Bücher, Belege und Inventarlisten einzuräumen und Auskünfte zu erteilen.

Wozu verpflichten sich die Antragstellenden?

- ✓ zur Einhaltung der Förderbestimmungen und zur Durchführung der beantragten Maßnahme,
- ✓ zur bestimmungsgemäßen Verwendung der beantragten Zuschüsse, zur Auflagen-erfüllung,
- ✓ zum ausreichenden Einsatz von qualifizierten Jugendleiterinnen und -leitern, die entsprechend den gesetzlichen Vorgaben ausgebildet sind (Runderlass des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW - Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in NRW vom 10.12.2024),
- ✓ zur Vorlage einer Vereinbarung nach § 72a Sozialgesetzbuch VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen),
- ✓ zum Abschluss eines ausreichenden Versicherungsschutzes (Unfall, Haftpflicht),
- ✓ zur Rückzahlung, wenn die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden,
- ✓ zur Teilnahme an einem vorgegebenen Berichtswesen (Wirksamkeitsdialog).
- ✓ zur Umsetzung eines Kinderschutzkonzeptes im Sinne des § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW (Übergangsfrist bis zum 01.01.2028).

Hinweis

Die aktualisierte Broschüre „Kinderschutz in der Jugendverbandsarbeit“ informiert Ehrenamtliche über

- ☑ Ursachen und Erscheinungsformen von Kindeswohlgefährdung
- ☑ Rechtsgrundlagen im Kinderschutz
- ☑ Handlungsmöglichkeiten
- ☑ Anlaufstellen im Kreis
- ☑ Erstellung von Kinderschutzkonzepten

www.coe.de/kinderschutzimehrenamt

1. Stadtranderholungen und Ferienspiele

Was wird gefördert?

- ✓ Stadtranderholungen und Ferienspiele im Kreis Coesfeld, die mindestens an 4 aufeinanderfolgenden Tagen mit einem täglichen Programmangebot von mindestens 5 Zeitstunden durchgeführt werden.
- ✓ Der Zuschuss wird höchstens für die Dauer einer Ferienperiode gewährt.
- ✓ Es werden nur Maßnahmen gefördert, mit einem Betreuungsschlüssel von mindestens einer Betreuungsperson je angefangene Gruppe von 5 Kindern.

Wer wird gefördert?

- ✓ Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis in der Regel einschließlich 15 Jahren.
- ✓ Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 5 jungen Menschen.
- ✓ Je angefangene 5 bis 7 junge Menschen eine Betreuungs-/Leitungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen in der Regel zwei Leitungspersonen (männlich/weiblich/divers), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Betreuungspersonen erhöht werden (z.B. bei Betreuung von jungen Menschen mit Behinderung).

- ✓ Die, für die verantwortliche Leitung, eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuenden dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuenden müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuungspersonen über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung (das Kreisjugendamt pflegt im Dialog mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine Liste vergleichbarer Ausbildungen und stellt diese auf Anfrage zur Verfügung).
- ✓ Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen.
- ✓ Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert.

Wie wird gefördert?

- ✓ Der Zuschuss beträgt pauschal 4,50 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person.
- ✓ Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz-AsylbLG, Wohngeldgesetz-WoGG) beträgt der Zuschuss 12,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und Teilnehmenden.
- ✓ Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen.

Wie wird beantragt?

- ✓ Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.
- ✓ Träger, an deren Maßnahme insgesamt mehr als 100 förderungsfähige Personen teilnehmen, können den Antrag auch vor Beginn der Maßnahme stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- ✓ tagesgenaue Teilnehmenden- und Betreuendenliste,
- ✓ detailliertes Programm mit Zeitangaben.

2. Kinder- und Jugendfreizeiten

Was wird gefördert?

- ✓ Kinder- und Jugendfreizeiten (mit Übernachtung), die mindestens 3 Tage andauern.
- ✓ An- und Abreisetag gelten als je 1 Tag. Die Dauer der An- und Abfahrt darf sich jedoch nicht auf mehr als 1/3 der Gesamtdauer erstrecken.
- ✓ Der Zuschuss wird für höchstens 21 Tage gewährt.

Wer wird gefördert?

- ✓ Kinder und Jugendliche, die 6 aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- ✓ Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Arbeitslose, Beziehende von Leistungen der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB), Menschen mit Behinderung und/oder Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr machen oder sich im Bundesfreiwilligendienst befinden und, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Der überwiegende Teil der Gruppe muss in der Regel unter 18 Jahre sein.
- ✓ Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 5 jungen Menschen.
- ✓ Je angefangene Gruppe von 5 bis 7 junge Menschen eine Betreuungs-/Leitungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens zwei Leitungspersonen (männlich/weiblich/divers), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Betreuungspersonen erhöht werden (z.B. bei der Betreuung von jungen Menschen mit Behinderung).
- ✓ Die, für die verantwortliche Leitung eingesetzte, Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuenden dürfen

nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuungspersonen müssen volljährig sein.

- ✓ Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuungspersonen über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen (das Kreisjugendamt pflegt im Dialog mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine Liste vergleichbarer Ausbildungen und stellt diese auf Anfrage zur Verfügung).
- ✓ Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen.
- ✓ Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert.

Wie wird gefördert?

- ✓ 5,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person.
- ✓ Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz-AsylbLG, Wohngeldgesetz-WoGG) beträgt der Zuschuss 12,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person.
- ✓ Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen.

Wie wird beantragt?

- ✓ Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.
- ✓ Träger, an deren Maßnahme insgesamt mehr als 100 förderungsfähige Personen teilnehmen, können den Antrag auch vor Beginn der Maßnahme stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- ✓ Teilnehmenden- und Betreuendenliste,
- ✓ detailliertes Programm.

3. Internationale Jugendbegegnungen

Was wird gefördert?

- ✓ Internationale Jugendbegegnungen, die mindestens 5 Tage andauern. An- und Abreisetage gelten als ein Tag. Der Zuschuss wird für höchstens 14 Tage gewährt.
- ✓ Der Jugendbegegnung muss ein zwischen den Partnern vereinbartes Programm zugrunde liegen, das Kenntnisse über das jeweilige Partnerland, dessen Gesellschaftsordnung und Kultur vermittelt.
- ✓ Die Begegnung ist altersgemäß auszurichten und nachweislich vorzubereiten (z.B. Vorbereitungstreffen etc.).

Wer wird gefördert?

- ✓ Junge Menschen, die 10 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- ✓ Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Arbeitslose, Beziehende von Leistungen der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB), junge Menschen mit Behinderung und/oder Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr machen oder sich im Bundesfreiwilligendienst befinden und, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- ✓ Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 10 jungen Menschen.
- ✓ Je angefangene 10 junge Menschen eine Betreuungs-/Leitungsperson. Bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens 2 Leitungspersonen (männlich/weiblich/divers), in Ausnahmefällen kann die Anzahl der Betreuungspersonen erhöht werden (z.B. bei der Betreuung von jungen Menschen mit Behinderung).
- ✓ Die, für die verantwortliche Leitung, eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuenden dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuungspersonen müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuenden über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine

vergleichbare Ausbildung verfügen (das Kreisjugendamt pflegt im Dialog mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine Liste vergleichbarer Ausbildungen und stellt diese auf Anfrage zur Verfügung).

- ✓ Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen.
- ✓ Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert.
- ✓ Bei Jugendbegegnungen im Ausland werden Zuschüsse nur für die Teilnehmenden aus dem Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes, bei Jugendbegegnungen im Inland nur für die ausländischen Gäste gewährt.

Wie wird gefördert?

- ✓ Der Zuschuss beträgt pauschal 14,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person.
- ✓ Für Mitglieder aus Familien mit geringem Einkommen (hier: Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II und XII, Asylbewerberleistungsgesetz-AsylbLG, Wohngeldgesetz-WoGG) beträgt der Zuschuss 20,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person. Entsprechende Nachweise sind erst nach Aufforderung vorzulegen.
- ✓ Auf Anforderung kann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70 % des voraussichtlichen Zuschusses erfolgen.
- ✓ Die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Verwendungsnachweises, der spätestens 2 Monaten nach Abschluss der Jugendbegegnung dem Kreisjugendamt vorzulegen ist.

Wie wird beantragt?

- ✓ Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate vor der Maßnahme einzureichen.
- ✓ Träger, an deren Maßnahme insgesamt mehr als 100 förderungsfähige Personen

teilnehmen, können den Antrag auch vor Beginn der Maßnahme stellen. Es erfolgt dann eine Abschlagzahlung in Höhe von 70% des voraussichtlichen Zuschusses.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- ✓ Teilnehmenden- und Betreuendenliste,
- ✓ detailliertes Begegnungsprogramm mit Einladung der ausländischen Partnergruppe.

4. Bildungsveranstaltungen

A)

Was wird gefördert?

- ✓ Maßnahmen, die der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen und sie auf eine selbstbestimmte und gesellschaftlich mitverantwortliche Lebensführung vorbereiten.
- ✓ Spezielle Angebote und Projekte, die Kinder und Jugendliche befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen.
- ✓ Vorrangig werden Maßnahmen zu BNE Themen (Bildung für nachhaltige Entwicklung) gefördert. Hierzu zählen u.a. Themen zum Klimaschutz, der Digitalisierung und Medienbildung sowie der Demokratieförderung und Partizipation von jungen Menschen.
- ✓ Bildungsveranstaltungen, die mindestens einen und bis 3 Tage andauern. An- und Abreisetag gelten als je ein Tag. Die Dauer der An- und Abfahrt darf sich jedoch nicht auf mehr als 1/3 der Gesamtdauer erstrecken.

Wer wird gefördert?

- ✓ Personen, die 12 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

- ✓ Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Arbeitslose, Beziehende von Leistungen der Grundsicherung gemäß dem II. und XII. Sozialgesetzbuch (SGB), junge Menschen mit Behinderung und/oder Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr machen oder sich im Bundesfreiwilligendienst befinden und, die noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben.
- ✓ Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 5 Personen.
- ✓ Die für die verantwortliche Leitung eingesetzte Person muss mindestens 18 Jahre alt sein, die übrigen Betreuenden dürfen nicht jünger als 16 Jahre alt sein. Mindestens 50 % der Betreuungspersonen müssen volljährig sein. Darüber hinaus müssen mindestens 50 % der Betreuenden über eine Jugendgruppenleiterausbildung oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen (das Kreisjugendamt pflegt im Dialog mit den Trägern der freien Jugendhilfe eine Liste vergleichbarer Ausbildungen und stellt diese auf Anfrage zur Verfügung).
- ✓ Entsprechende Nachweise sind nach Aufforderung vorzulegen.
- ✓ Je angefangene 5 bis 7 Teilnehmende wird eine Betreuungsperson gefördert, bei geschlechtsgemischten Gruppen mindestens 2 Betreuungspersonen (männlich/weiblich/divers).
- ✓ Die Betreuungs-/Leitungspersonen werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert.

B)

Was wird gefördert?

- ✓ Schulungen von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit.
- ✓ Bildungsveranstaltungen, die mindestens einen und bis 3 Tage andauern. An- und Abreisetag gelten als je ein Tag. Die Dauer der An- und Abfahrt darf sich jedoch nicht auf mehr als 1/3 der Gesamtdauer erstrecken.

Wer wird gefördert?

- ✓ Personen die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- ✓ Gruppen mit einer Gruppenstärke von mindestens 5 Personen.

A+B

Wie wird gefördert?

- ✓ 5,00 € (wird jährlich dynamisiert) € je Tag und förderungsfähiger Person bei eintägigen Veranstaltungen von mindestens 4 Stunden Dauer.
- ✓ 14,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und einer täglichen Dauer von mindestens 5 Stunden.
- ✓ Die Bildungsveranstaltung muss mit einer Übernachtung in einer Jugendbildungsstätte, Jugendherberge, einem Schullandheim oder einer vergleichbaren Einrichtung verbunden sein.
- ✓ An- und Abreisetag gelten als je ein Tag, wenn jeweils die erforderliche Projektdauer von mindestens 5 Stunden eingehalten wird.
- ✓ Bildungsveranstaltungen an Wochenende (freitags bis sonntags) müssen insgesamt 15 Stunden Bildungsarbeit nachweisen.

Wie wird beantragt?

- ✓ Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- ✓ Pädagogisches Konzept,
- ✓ Bildungsprogramm mit Zeitangaben,
- ✓ Teilnehmenden- und Betreuendenliste,
- ✓ Beleg der Übernachtungsstätte.

5. Projektförderung

Was wird gefördert?

- ✓ Qualifizierte Modelle und Projekte, die an den Interessen junger Menschen anknüpfen und ihrer persönlichen Weiterentwicklung dienen.

Wer wird gefördert?

- ✓ Projekte und richtungsweise Modelle in der Kinder- und Jugendarbeit sollen vor der Antragstellung mit dem Kreisjugendamt besprochen werden.

Wie wird gefördert?

- ✓ Der Kreiszuschuss beträgt für Projekte und richtungsweisende Modelle bis zu 75 % der anzuerkennenden Kosten, maximal jedoch 1.500,00 €. Anerkennungsfähige Kosten sind z.B. Honorare, Materialkosten, Miete, Unterkunft und Verpflegung und Ähnliches.
- ✓ Ehrenamtliche Engagement kann in der Förderung für den Eigenanteil (max. 25%) berücksichtigt werden. Pro Arbeitsstunde können pauschal 13 € anerkannt werden: Ehrenamtliche Arbeit liegt vor, wenn
 1. Die Personen im beantragten Projekt tätig sind
 2. Zwischen der antragstellenden Einrichtung und der Person kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt
 3. die Arbeit unentgeltlich geleistet wird
- ✓ Die Bewilligung und Auszahlung des Kreiszuschusses erfolgen vor Beginn der Maßnahme.

Wie wird beantragt?

- ✓ Der förmliche Antrag ist mindestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung zu stellen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- ✓ Pädagogisches Konzept des Projektes,
- ✓ detaillierter Programmablauf,
- ✓ Kosten- und Finanzierungsplan.

Dem Verwendungsnachweis sind die Originalrechnungsbelege sowie ein umfassender Abschlussbericht über die durchgeführte Maßnahme beizufügen.

6. Pauschalförderung der Jugendverbände und –vereine

Was wird gefördert?

- ✓ Die Pauschalzuwendung ist eine Strukturförderung für die regelmäßigen jugendspezifischen Aktivitäten der Jugendvereine und -verbände.

Wer wird gefördert?

- ✓ Jugendgruppen gemäß § 12 SGB VIII und vergleichbare Organisationen.

a) Jugendgruppen in Form selbstständiger Vereine, sofern diese einem anerkannten Jugendverband auf Bundes- und/oder Landesebene angehören und anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sind

und in denen die jungen Mitglieder (Stimmrecht für Mitglieder ab 14 Jahren oder jünger, Mitglieder die noch nicht 27 Jahre alt sind) mindestens die Stimmmehrheit stellen.

b) Jugendgruppen als Untergliederungen von Vereinen, die in deren Satzung als eigenständige Untergliederung verankert sind, über eine eigene Jugendordnung verfügen und in denen die jungen Mitglieder (Stimmrecht für Mitglieder ab 14 Jahren oder jünger, Mitglieder, die noch nicht 27 Jahre alt sind, müssen mindestens die Stimmmehrheit stellen) ihre Vertretung eigenständig wählen. Der Verein oder die Untergliederung müssen anerkannter Träger der freien Jugendhilfe sein.

c) sonstige Jugendgruppen als Zusammenschlüsse junger Menschen bei anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe. Es können nur Jugendgruppen gefördert werden, die eine eigene Leitungsstruktur nachweisen können und dauerhaft bestehen.

Eine Pauschalförderung setzt voraus, dass diese Jugendverbände oder -vereine entsprechend a) bis c) im laufenden Jahr die Förderung für mindestens eine Maßnahme

- gemäß den Förderpositionen 1 bis 5 dieser Förderbestimmung,
- gemäß dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen,
- gemäß dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und / oder einer vergleichbaren Förderlinie für die Kinder- und Jugendarbeit gemäß den Förderposition 1-5 dieser Förderbestimmung erhalten.

Wie wird gefördert?

- ✓ Jugendgruppen
 - für bis zu 100 Mitglieder 10,00 € pro Mitglied, das 6 aber noch nicht 18 Jahre alt ist.
 - für jedes über 100 hinausgehende Mitglied, das 6 aber noch nicht 18 Jahre alt ist erhalten die Jugendgruppen, 3,00 €.
- ✓ Die Mindestförderung beträgt 250,00 €.
- ✓ Sollten die verfügbaren Fördermittel das zu bewilligende Antragsvolumen überschreiten, so wird die Kürzung für alle Träger, die eine Förderung von mehr als 1.000 € erhalten, anteilig vermindert.
- ✓ Jugendgruppen gemäß c) erhalten ausschließlich die Grundförderung.
- ✓ Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen zum 01.01. des jeweiligen Vorjahres.

Wie wird beantragt?

- ✓ Der förmliche Antrag ist bis zum 01. Oktober des jeweiligen Vorjahres einzureichen.

- ✓ Dem Antrag ist eine Aufstellung über die Zahl der jugendlichen Mitglieder differenziert nach Geschlecht, Alter und Wohnort beizufügen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- ✓ Vereinsatzung bzw. Verbandsordnung
- ✓ Jugendatzung bzw. Jugendordnung
- ✓ Bewilligungsbescheid über den Erhalt einer Förderung aus dem Förderplan des Bundes, des Landes NRW, des Kreises Coesfeld oder vergleichbarer Förderung.

7. Jugendleiterausbildung (JULEICA)

Was wird gefördert?

- ✓ Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeitenden in der Jugendarbeit
- ✓ JULEICA Grund- und Erweiterungskurse (oder vergleichbare Ausbildungen, die zum Erwerb/Verlängerung der JULEICA führen) gemäß den ministeriellen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW -Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in NRW in der jeweils gültigen Fassung.
- ✓ Darüber hinaus werden im Rahmen der JULEICA-Ausbildung Erste-Hilfe-Kurse, Rettungsschwimmerausbildungen sowie Fahr-sicherheitstrainings ebenfalls gefördert.
- ✓ Die Förderung ist auf 10 Tage begrenzt.

Wer wird gefördert?

- ✓ Personen, die in der Regel das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Wie wird gefördert?

- ✓ 8,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person bei eintägigen Veranstaltungen von mindestens 4

Stunden Dauer. Gefördert werden entweder analoge oder digitale Veranstaltungsformate,

- ✓ analoge oder digitale JULEICA-Schulungseinheiten, die die erforderliche Tagesschulungszeit von mindestens 4 Stunden unterschreiten, können pauschal gefördert werden;
 - bei einer Schulungsdauer von insgesamt 35 Zeitstunden (Grundschulung) in mehreren Abschnitten mit 35,00 € (wird jährlich dynamisiert) pro förderungsfähige Person,
 - bei einer Schulungsdauer von 8 Zeitstunden (Fortbildung zur Verlängerung der JULEICA) in mehreren Abschnitten mit 8,00 € (wird jährlich dynamisiert) pro förderungsfähige Person.
- ✓ 25,00 € (wird jährlich dynamisiert) je Tag und förderungsfähiger Person bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung und einer täglichen Schulungsdauer von mindestens 5 Zeit-Stunden.
- ✓ An- und Abreisetag gelten als je ein Tag, wenn jeweils die erforderliche Unterrichtsdauer von mindestens 4 Stunden eingehalten wird.

Wie wird beantragt?

- ✓ Der förmliche Antrag ist spätestens 2 Monate nach Beendigung der Jugendleiterausbildung einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- ✓ Teilnehmendenliste,
- ✓ detailliertes Schulungsprogramm mit Zeitangaben,
- ✓ Beleg der Übernachtungsstätte

8. Ausstellung der Jugendleiterin-Card bzw. Jugendleiter-Card (JULEICA)

Welchen Zweck hat die amtliche JULEICA?

- ✓ Legitimation gegenüber den Erziehungsberechtigten der Minderjährigen in der Kinder- und Jugendarbeit, gegenüber staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, von denen Beratung und Hilfe gewünscht wird (z.B. Behörden der Bereiche Jugend, Gesundheit und Kultur, Informations- und Beratungsstellen, Polizei, Konsulate).
- ✓ Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die an die Funktion „Jugendleiterin“ bzw. „Jugendleiter“ oder ausdrücklich an diese Card anknüpfen.

Welche Voraussetzungen gelten für die Ausstellung der JULEICA?

Die beantragende Person muss

- ✓ für einen freien oder öffentlichen Träger der Jugendhilfe ehrenamtlich tätig sein, der seinen Sitz im Zuständigkeitsbereich des Kreisjugendamtes hat,
- ✓ eine vorgeschriebene Ausbildung für die Aufgabe als Jugendbetreuerin / Jugendbetreuer erhalten gemäß den ministeriellen Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen (RdErl. des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes NRW - Regelungen zur bundeseinheitlichen Jugendleiterinnen- und Jugendleiter-Card in NRW und ergänzend die Arbeitshilfe der Landeszentralstellen (in der jeweils gültigen Fassung),
- ✓ in der Lage sein, verantwortlich Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten und durchzuführen,
- ✓ an einem mindestens 9 Unterrichtsstunden umfassenden Erste-Hilfe-Kurs erfolgreich teilgenommen haben,

- ✓ i.d.R. das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

- ✓ Der förmliche Antrag auf Ausstellung einer JULEICA ist von der beantragenden Person über den Träger beim Kreis Coesfeld – Jugendamt – online zu stellen (Informationen zum Online-Antragsverfahren unter www.JULEICA.de).
- ✓ Die Gültigkeitsdauer der JULEICA beträgt 3 Jahre.

9. Förderung des Ehrenamtes

Jugendleiterinnen und Jugendleiter leisten mit ihrem ehrenamtlichen Engagement einen immensen Beitrag zum Erhalt der sozialen Strukturen in den Kommunen. Sie tragen dazu bei, dass es ein breites Freizeitangebot gibt und Kinder und Jugendliche die Möglichkeit haben, ihre Freizeit gemeinsam mit Gleichaltrigen in einem nicht kommerziellen und betreuten Rahmen pädagogisch wertvoll zu erleben.

Was wird gefördert?

- ✓ Ehrenamtliche, die an Gruppenleitungsschulungen zum Erhalt einer JULEICA (Jugendleiter/In-Card) teilnehmen.

Wer wird gefördert?

- ✓ Personen, die einen Nachweis über die JULEICA - Schulung erhalten haben.

Wie wird gefördert?

- ✓ Ehrenamtliche, die an Gruppenleitungsschulungen zum Erhalt oder der Verlängerung einer JULEICA teilgenommen haben, erhalten nach Beantragung der JULEICA einen pauschalen Förderbetrag in Höhe von 75,00 €.

Wie wird beantragt?

- ✓ Ehrenamtliche, die eine JULEICA über den Kreis Coesfeld beantragen, erhalten mit dieser Beantragung automatisch einen Antragsvordruck.
- ✓ Ehrenamtliche, die für einen freien Träger der Jugendhilfe aus dem Kreis Coesfeld tätig sind, ihre JULEICA aber über ein anderes Jugendamt beantrag haben, können mit Vorlage Ihre JULEICA den Zuschuss beantragen.
- ✓ Der förmliche Antrag ist spätestens 3 Monate nach Ausstellung der JULEICA (hier: Erstaussstellung bzw. Verlängerung) einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- ✓ Ggfs. Kopie der gültigen JULEICA

10. Anschaffung von Jugendpflegematerial

Was wird gefördert?

- ✓ Gebrauchsgegenstände die der Durchführung und Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit dient. Hierzu zählen: Zelte, Lagerzubehör, Werkzeuge, Medien.
- ✓ der Kinder- und Jugendarbeit dienende Spielmaterialien.

Was ist zu beachten?

- ✓ Der Anschaffungswert muss pro Antrag mindestens 100,00 € erreichen.
- ✓ Die Antragstellenden haben sicherzustellen, dass das bezuschusste Material sachgerecht benutzt und gelagert wird und nicht in Privatbesitz übergeht.
- ✓ Gegenstände mit einem Anschaffungswert von jeweils ab 800 € (netto) sind in ein Inventarverzeichnis aufzunehmen, das dem Kreisjugendamt auf Verlangen vorzulegen ist.

- ✓ Eine Förderung kann nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen.

Wie wird gefördert?

- ✓ Der Zuschuss beträgt 1/3 der Gesamtkosten, höchstens jedoch 600,00 € pro Antragstellende und Kalenderjahr.
- ✓ Großanschaffungen (wie beispielsweise Zelte) ab einem Wert von 3.000 € können nach Rücksprache mit dem Jugendamt mit 900€ pro Antragstellende und Kalenderjahr gefördert werden.
- ✓ Die endgültige Festsetzung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des Verwendungsnachweises, der mit der Originalrechnung spätestens 4 Wochen nach Anschaffung des Materials dem Kreisjugendamt vorzulegen ist.

Wie wird beantragt?

- ✓ Der förmliche Antrag ist i.d.R. einen Monat vor der Anschaffung einzureichen.

Was ist dem Antrag beizufügen?

- ✓ Kurze Begründung für die Anschaffung (Einsatzort und Relevanz für die Jugendarbeit),
- ✓ Bei einem Anschaffungswert von bis zu 3.000 € (netto) muss ein Kostennachweis eingereicht werden.
- ✓ Bei einem Anschaffungswert von über 3.000 € (netto) müssen mindestens zwei vergleichbare Angebote eingereicht werden.

13. Investitionskosten von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit

Was wird gefördert?

- ✓ Der Neubau, Umbau oder die Erweiterung von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit zur Optimierung der Angebote und Dienste gem. SGB VIII.
- ✓ Die Baumaßnahme muss zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit geeignet und nach Maßgabe der Ergebnisse der Jugendhilfeplanung notwendig sein.
- ✓ Für die geplante Investitionsmaßnahme muss ein begründeter Bedarf vorliegen, um zu prüfen, ob eine ausreichende Ausnutzung auf die Dauer gesichert scheint.
- ✓ Gefördert werden der Neu- und Erweiterungsbau, der Umbau, die Erneuerung und der zusätzliche Einbau oder die Verbesserung von Installationen und betriebstechnischer Anlagen, der Erwerb von Gebäuden und/oder die Erst-, Ergänzungs- bzw. Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen.
- ✓ Darüber hinaus wird die Schaffung einer digitalen Infrastruktur gefördert (Hard- und Software).

Wer wird gefördert?

- ✓ Träger von Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.
- ✓ Jugendbildungsstätten, soweit sie mit Landesmitteln gefördert werden.
- ✓ Jugendgruppenräume oder Vereins- bzw. Verbandsheime bei besonderem Bedarf.

Wer wird nicht gefördert?

- ✓ Vereinsheime von Sportvereinen sowie gewerblich genutzte Räume sind von der Förderung ausgeschlossen.

Wie wird gefördert?

- ✓ Der Kreiszuschuss kann bis zu 40% (Maximal 100.000 €) der anerkannten Gesamtkosten betragen. Ab einem Zuschussvolumen von mehr

als 2.500,00 € ist die Zuwendungsentscheidung durch den Jugendhilfeausschuss erforderlich.

- ✓ Bei Einrichtungen mit multifunktionaler Nutzung werden nur die Investitionskosten berücksichtigt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit stehen und welche in sich eine Einheit bildet.
- ✓ Grundlage für die Berechnung des Kreiszuschusses sind die vom Kreisjugendamt festgesetzten zuwendungsfähigen Gesamtkosten, die durch Kostenzusammenstellung nach DIN 276 (jeweils aktuelle Fassung) ermittelt werden.
- ✓ Der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind folgende Kostengruppen der DIN 276 (jeweils aktuelle Fassung) zugrunde zu legen:
- ✓ Baumaßnahmen und Beschaffung von Einrichtungsgegenständen (Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung)
 - a) 200 Herrichten und Erschließen
 - b) 300 Bauwerk - Baukonstruktionen (mit Ausnahme der KGr 397 und 398)
 - c) 400 Bauwerk - Technische Anlagen
 - d) 500 Außenanlagen
 - e) 610 Ausstattung
 - f) 700 Baunebenkosten (mit Ausnahme der KGr 710, 720, 750 und 760)
- ✓ Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffung von Einrichtungsgegenständen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen.
 - a) 370 Baukonstruktive Einbauten
 - b) 445 Beleuchtungsanlagen
 - c) 470 Nutzungsspezifische Anlagen
 - d) 550 Einbauten in Außenanlagen
 - e) 610 Ausstattung
- ✓ Beim Erwerb von Gebäuden ist nur der Herstellungsaufwand (ohne die Kostengruppen 100 und 200) zuwendungsfähig. Bei Gebäuden mit multifunktionaler Nutzung reduziert sich die Anerkennung der Anschaffungskosten entsprechend auf den Nutzungsanteil für die Kinder- und Jugendarbeit.

Wie wird beantragt?

- ✓ Der förmliche Antrag ist 2 Monate vor Beginn der Maßnahme dem Kreisjugendamt vorzulegen.
- ✓ Bei Maßnahmen mit einem Finanzvolumen von über 20.000,00 € ist der formgerechte Antrag bereits bis zum 01. Oktober des Vorjahres zu stellen.
- ✓ Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Baubeschreibung
 - Kostenberechnung gem. DIN 276
 - Flächenberechnung und Berechnung des Rauminhaltes nach DIN 277 oder Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283
 - Lageplan und Bauzeichnungen
 - Rechtsverbindliche Erklärung über Eigenleistung, Selbsthilfearbeiten und Aufbringung der Mittel für die Betriebskosten
 - Bewilligungs- bzw. Ablehnungsbescheid dritter Stellen
 - Nachweis über Eigentumsverhältnisse des Grundstücks.

sich über einen Zeitraum von 5 Jahren das Prüfungsrecht und die Einsichtnahme der Belege vor, die im Zusammenhang mit dem gewährten Investitionskostenzuschuss stehen.

- ✓ Der Träger ist verpflichtet, alle Kostenbelege mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
- ✓ Pro Träger je Kommune ist ein Antrag im Jahr möglich.

Was ist zu beachten?

- ✓ Das Kreisjugendamt kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern. Ferner ist es bei der Planung zu beteiligen.
- ✓ Die geförderten Maßnahmen unterliegen der Zweckbindung, die durch die tatsächliche zweckentsprechende Nutzung abgegolten wird. Bei Neu- und Umbaumaßnahmen beträgt sie 25 Jahre, bei Sanierungs- und Verbesserungsmaßnahmen 15 Jahre und bei Einrichtungsgegenständen 10 Jahre.
- ✓ Der förmliche Verwendungsnachweis ist spätestens 6 Monate nach Abschluss der Maßnahme nebst Originalrechnungen dem Kreisjugendamt vorzulegen.
- ✓ Bei Förderung durch überörtliche Stellen gilt die Vorlage der Durchschrift des Verwendungsnachweises der überörtlichen Stellen.
- ✓ Das Kreisjugendamt sowie das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Coesfeld behalten